

Freundeskreis der Alwin-Lensch-Schule e. V.  
Markstraße 14  
25899 Niebüll

Niebüll, 11. November 2024

### **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. November 2024, um 19.00Uhr, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Freundeskreises der Alwin-Lensch-Schule e. V. statt.

Veranstaltungsort: Aula der Alwin-Lensch-Schule, Markstraße 14, 25899 Niebüll

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Bericht der Schulleiterin
5. Bericht des Rechnungsführers
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl des/der Kassenprüfer/in
9. Vorstellung der geplanten Satzungsänderung
  - a) § 1 Name: textliche Änderungen
  - b) § 2 Zweck des Vereins: Anpassung an die Vorgaben aus der Abgabenordnung
  - c) § 7 Mitgliederversammlung: Änderung des Termines der Mitgliederversammlung
  - d) § 11 Geschäftsjahr: Änderung des Geschäftsjahres auf das Kalenderjahr
  - e) § 12 Auflösung des Vereins: textliche Änderungen
10. Abstimmung über die Änderung der Satzung
11. Sonstiges

Die geplanten Satzungsänderungen sind unter: <https://alwin-lensch-schule.de/freundeskreis/> einsehbar.

gez. Lars Vogt - 1. Vorsitzender

# Satzung des Freundeskreises der Alwin-Lensch-Schule Niebüll e.V.

## § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Alwin-Lensch-Schule Niebüll e. V.". Er ~~soll~~ **ist** gerichtlich eingetragen ~~werden~~.

~~Er besteht in rechtsfähiger Form und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.~~

## § 2 Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit

~~Zweck des Vereins ist es, Erziehung und Unterricht in der Alwin-Lensch-Schule Niebüll in vielfältiger Weise über das Maß dessen hinaus zu fördern, wozu die öffentlichen Unterhaltsträger verpflichtet sind. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

- (1) Der Verein mit Sitz in Niebüll verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere der Alwin-Lensch-Schule in Niebüll zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Erziehung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Sitz

Der Sitz des Freundeskreises ist Niebüll.

## § 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied können dem Freundeskreis angehören:

1. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler
2. Natürliche und juristische Personen, die den in § 2 genannten Zweck miterstreben wollen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung und endet mit der Kündigung. Diese kann mit einer einmonatigen Frist zu jedem Vierteljahresersten erfolgen.

## § 5 Beitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages ist auf der Beitrittserklärung anzugeben. Der Beitrag soll durch Bankabruf entrichtet werden. Wer mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

# Satzung des Freundeskreises der Alwin-Lensch-Schule Niebüll e.V.

## § 6 Organe des Freundeskreises

Die Verwaltungsorgane des Freundeskreises bestehen aus:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ~~alljährlich nach Beginn des Schuljahres~~ **im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres** Schuljahres statt, sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Freundeskreises erfordert und wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Ihr obliegt:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- b) Entgegennahme
  - I. der Jahresberichte des Vorstandes
  - II. der Jahresabrechnung des/der Rechnungsführers / Rechnungsführerin
  - III. des Berichtes der Rechnungsprüfer/-in
- c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu wählenden 2 Vorstandsmitglieder, Kassenführer/-in, der Rechnungsprüfer/-in sowie Schriftführer/-in.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Als ordentliche Einladung gilt auch eine Anzeige im Nordfriesland Tageblatt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit, zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Leiter/-in der Versammlung und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

## § 8 Wahlen

In der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder gewählt. Vorschläge gehen aus der Elternbeiratssitzung ein; diese können aus den Reihen der Mitglieder ergänzt werden.

# Satzung des Freundeskreises der Alwin-Lensch-Schule Niebüll e.V.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/-r
- b) Stellvertretende/-r Vorsitzende/-r
- c) Rechnungsführer/-in
- d) Schriftführer/-in
- e) Schulleiter/-in
- f) Stellvertretende/-r Schulleiter/-in

Der Vorstand zu e) und f) sind ständige Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes. Der restliche Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende/-r und sein/ e Stellvertreter/-in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende/ r oder sein/ihr Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/-in der Versammlung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

## § 10 Vermögensverwaltung

Der/die Rechnungsführer/-in führt verantwortlich die Kasse des Freundeskreises und hat jährlich bis zum Schluss des Schuljahres die Jahresabrechnung zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen. Die vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung über die Verwendung des Geldes ist dem Freundeskreis in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von ihm zu genehmigen. Das Vermögen des Freundeskreises ist auf einem lfd. Konto zu führen. Einmal im Jahr findet eine durch ein gewähltes Mitglied des Freundeskreises vorzunehmende Kassenprüfung statt. Der/die Kassenprüfer/-in dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Bereitstellung von Geldmitteln kann sowohl vom Elternbeirat als auch vom Lehrerkollegium beantragt werden.

Die Bewilligung der erforderlichen Mittel erfolgt bis zu einem Betrag von 250 € durch den/die Schulleiter/-in in Verbindung mit dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/-in, darüber hinaus durch den Vorstand.

# Satzung des Freundeskreises der Alwin-Lensch-Schule Niebüll e.V.

## § 11 Geschäftsjahr

~~Das Geschäftsjahr läuft wie das Schuljahr vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.~~

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ~~seines bisherigen~~ **des steuerbegünstigten** Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, ~~soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt~~, an die Stadt Niebüll als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §13

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

Niebüll, den 18. Februar 2016

Niebüll, den 26. November 2024